



STADT STEIN AM RHEIN

An die Mitglieder des Einwohnerrates der Stadt Stein am Rhein

Antrag an den Einwohnerrat, Sitzung vom 17.12.2010

Anpassung der Verbandsstatuten des Entsorgungsverbandes Bezirk Stein an das Gemeindegesetz: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die Statuten des Entsorgungsverbandes Bezirk Stein, welche vom Regierungsrat am 20. September 1994 genehmigt wurden, entsprechen nicht mehr den kantonalen Anforderungen für Zweckverbände, wie sie mit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vorgegeben und in Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes (GG) konkretisiert worden sind. Gemäss Ziffer III der Änderung des Gemeindegesetzes vom 22. Januar 2007 sind die Zweckverbände zur Anpassung ihrer Statuten innert zweier Jahren verpflichtet.

Gestützt auf Art. 106 des GG erfüllen die aktuellen Satzungen die folgenden neuen Anforderungen nur teilweise oder gar nicht.

Gemäss Art. 106 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. e GG bedürfen Erlasse und Änderungen allgemein verbindlicher Reglemente der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden, in Stein am Rhein des Einwohnerrates, Ausnahmen für Regelungen untergeordneter Bedeutung sind dabei nicht vorgesehen.

Angelehnt an die Angaben des zuständigen Departements des Innern im Rahmen der Vorprüfung hat der Bau- und Betriebsausschuss die Statuten wie folgt geändert:

	<i>Alt</i>	<i>Neu</i>
Ingress	<i>Gestützt auf Art. 2c und d des Gesetzes über das Gemeinwesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesetz) vom 9. Juli 1982 und § 2 Abs. 5 der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts (kantonale Abfallverordnung) vom 10. August 1993 erlassen die Gemeinden des Bezirks Stein (Stein am Rhein, Hemishofen, Ramsen, Buch) folgende Satzungen:</i>	Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 2010 und § 53 Abs. 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung erlassen die Gemeinden des Bezirks Stein (Stein am Rhein, Hemishofen, Ramsen, Buch) folgende Statuten:

	Alt	Neu
Art. 1	<i>Die Gemeinden Stein am Rhein, Hemishofen, Ramsen, Buch bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 2c Abs. 1. Gemeindegesetz.</i>	Die Gemeinden Stein am Rhein Hemishofen, Ramsen, Buch bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 104 ff des Gemeindegesetzes.
Art. 2	<i>Der Verband führt den Namen „Entsorgungsverband Bezirk Stein“, und hat seinen Sitz in Stein am Rhein. Alter Text</i>	Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungsverband Bezirk Stein“ und hat seinen Sitz in Stein am Rhein.
Art. 3	<i>Der Verband bezweckt die ökologische und ökonomische Entsorgung von Siedlungsabfällen aus den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden.</i>	Der Zweckverband bezweckt die ökologisch und ökonomisch verträgliche Entsorgung von Siedlungsabfällen aus den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden.
Art. 4	<i>Der Verband legt in einem Reglement fest, welche Arten von Abfällen angeliefert und verwertet werden.</i>	¹ Der Zweckverband legt in einem Reglement fest, welche Arten von Abfällen angeliefert und verwertet werden ² und ³ unverändert
Art. 5 Art. 6		unverändert
Art. 7	<i>Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:</i> <i>a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen und des Sammeldienstes;</i> <i>b) Die Revision der Satzungen, soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind und die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden dadurch nicht verändert werden;</i> <i>c) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden;</i>	Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben: a) unverändert b) Die Revision der Statuten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; c) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; d) bis i) unverändert k) neu j) (neue Nummerierung) ab k) Neunummerierung
Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11		unverändert
Art. 12		a) bis j) unverändert k) (neu) Information der Öffentlichkeit über die Verbandstätigkeit; l) (neu) Bezeichnung des Publikationsorgans;

	Alt	Neu
		m) (neu) Die Veröffentlichung der Rechtssetzungsakte durch Bekanntgabe im Wortlaut an den Anschlagbrettern in den Verbandsgemeinden und die Aufnahme in eine Rechtssammlung; n) (neu) Die Information künftiger Generationen, indem die Verbandstätigkeit angemessen dokumentiert wird und die Akten im Archiv der Stadt Stein am Rhein aufbewahrt werden.
Art. 13 (neu)		¹ Der Bau- und Betriebsausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Die Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach Art. 10 Abs. 2 dieser Statuten.
Art. 14 Art. 15	(alte Statuten Art. 13) (alte Statuten Art. 14)	unverändert
Art. 16 (neu)		¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Die Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach Art. 10. Abs. 1 dieser Statuten.
Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21	(alte Statuten Art. 15) (alte Statuten Art. 16) (alte Statuten Art. 17) (alte Statuten Art. 18) (alte Statuten Art. 19)	unverändert
Art. 22	(alte Statuten Art. 20) Abs. 2 Die Betriebskosten werden durch die Sackgebühr oder die Benutzungsgebühren im Sinne von Art. 7 lit l gedeckt. Reichen die Gebühreingänge nicht aus, werden die Restkosten nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.	¹ unverändert ² Die Betriebskosten werden durch die Sackgebühr oder die Benutzungsgebühren im Sinne von Art. 7 lit. k gedeckt. Reichen die Gebühreingänge nicht aus, werden die Restkosten nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
Art. 23	(alte Statuten Art. 21) Abs. 2 Subsidiär haften die Verbandsgemeinden bis zum Maximalbetrag von Fr. 500 pro Einwohner. Massgebend sind die Ergebnisse der Volkszählung 1990.	¹ unverändert ² Die Gemeinden haften subsidiär entsprechend ihren Anteilsverhältnissen bei der Beitragspflicht.
Art. 24 Art. 25 Art. 26	(alte Statuten Art. 22) (alte Statuten Art. 23) (alte Statuten Art. 24)	unverändert
Art. 27 (neu)		Die Anordnungen der Verbandsbehörden sind nach Art. 127 ff Gemeindegesetz anfechtbar.

	Alt	Neu
Art. 28	<i>(alte Statuten Art. 25)</i>	¹ und ² unverändert ³ Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.
Art. 29	<i>(alte Statuten Art. 26)</i> <i>Abs. 2</i> <i>Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck nicht gefährdet wird und eine fachgerechte, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Beseitigung der Siedlungsabfälle im Gebiete der austretenden Gemeinde gewährleistet ist.</i>	¹ unverändert ² Der Austritt aus dem Zweckverband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird. ³ bis ⁵ unverändert.
Art. 30	<i>(alte Statuten Art. 27)</i>	unverändert
Art. 31	<i>(alte Statuten Art. 28)</i> <i>Änderungen der Satzungen bedürfen mit Ausnahme von Art. 7 lit b der Satzungen der Zustimmung der Verbandsgemeinden</i>	Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinde.
Art. 32	<i>(alte Statuten Art. 29)</i> Der Verband gilt als zustande gekommen, wenn die Verbandsgemeinden bzw. deren zuständigen Organe diesen Satzungen zugestimmt haben. Die Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gründergemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.	¹ Die Änderungen der Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung und durch die Verbandsgemeinden, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft. ² Die Änderungen sind in die Sammlung des Verbandrechtes aufzunehmen und bei der Inkraftsetzung im Wortlaut zu publizieren.

Erwägungen des Stadtrates

Grundsätzlich hält der Stadtrat fest, dass die Entsorgung im Bezirk Stein bestens gewährleistet ist. Er dankt allen Beteiligten für Ihre Arbeit.

Die Anpassung der Statuten wurde mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes vom 17. August 2008 zwingend.

Der Bau- und Betriebsausschuss des Entsorgungsverbandes hat - nach einigen Unsicherheiten - die Statuten nun derart angepasst, dass die Vorprüfung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen erfolgt ist und einer Genehmigung nichts im Wege steht. Der Stadtrat nimmt dies mit Befriedigung zur Kenntnis.

Die Statuten müssen im Weiteren durch die Gemeindeversammlungen in Hemishofen, Ramsen, Buch, sowie durch die Delegierten des Entsorgungsverbandes Bezirk Stein verabschiedet werden, bevor sie den kantonalen Stellen zur Genehmigung eingereicht werden können. Nach Überprüfung der angepassten Statuten ist der Stadtrat überzeugt, dass alle Instanzen die Statuten billigen werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die an das neue Gemeindegesetz angepassten Statuten des Entsorgungsverbandes Bezirk Stein zur Beratung und Genehmigung.

Gemäss Prüfungsbericht des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen erfüllen die Statuten die gesetzlichen Vorgaben, einer Bewilligungserteilung durch den Regierungsrat steht nichts im Weg.

Der Stadtrat dankt Ihnen für die Genehmigung der Statuten. Sie gewährleisten damit die korrekte Entsorgung im Bezirk Stein.

Der Beschluss liegt in der Kompetenz des Einwohnerrates.

Antrag

Der Einwohnerrat genehmigt die angepassten Statuten des Entsorgungsverbandes Bezirk Stein.

Stein am Rhein, 27. Oktober 2010

Freundlich grüsst

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Franz Hostettmann

Stephan Brügel